

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde in Brelingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini für den Friedhof in Brelingen am 9. Februar 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre – : | 250,00 € |
| b) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre – : | 385,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 750,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 30,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre – : | 500,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 20,00 € |

4. Rasenreihengrabstätte für Säрге oder Urnen:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 1.355,00 € |
|-------------------------------------|------------|

5. Urnenbestattung im Urnenhain:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 1.355,00 € |
|-------------------------------------|------------|

6. Sockelgräber:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : 985,00 €

7. Sockel-Doppel-Wahlgräber:

a) für 25 Jahre – je Doppelgrab – : 1.970,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle – : 78,80 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b oder 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: 410,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 120,00 €

3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen) je Arbeitsstunde 35,70 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Für die Prüfung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 50,00 €

2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) einmalig 50,00 €

3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von nicht liegenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche anlässlich einer Trauerfeier:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier: 300,00 €

2. Gebühr für die Benutzung der Kirche

je Trauerfeier: 300,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Für die spätere vollständige Abräumung einer Grabstätte mit

a) einer Grabtafel (Platte): 95,00 €

b) einem stehenden Grabstein: 190,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 1. März 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22. Juni 2011 mit allen danach folgenden Änderungen außer Kraft.

Brelingen, den 9. Februar 2017

Der Kirchenvorstand:

M. Bernstorf
(Vorsitzende)

L.S.

Debora Becker
(Kirchenvorsteherin)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

Veth
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.